

Satzung

des Carneval Club >>**Die Woi-Geister**<< e.V.

nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 18.03.2026.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Carneval Club >> Die Woi-Geister<< e.V." (CCWG).

Der Sitz ist Mainz-Kostheim. Er ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck

a. Vereinszweck ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums und des kulturellen Lebens in Mainz und Wiesbaden.

b. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

   1. Pflege und Förderung der Geschichte und Tradition der Mainzer Fastnacht
   2. Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen
   3. Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
   4. Organisation und Teilnahme von kulturellen Veranstaltungen

c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die kulturelle Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des Karnevals sowie der rheinhessischen Lebensart.

d. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

e. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist berechtigt, in den Grenzen des § 3 (Nr. 26a) Einkommensteuergesetz an Personen eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

g. Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung seines Vereinszweckes notwendig oder zweckdienlich ist. Beteiligungen sind nur möglich, wenn die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

h. Die Vereinsarbeit von Mitgliedern ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

a. Sofern von Mitgliedern, Präsidiumsmitgliedern oder anderen Personen die Rede ist, sind selbstverständlich sowohl weibliche wie männliche oder Personen mit unbestimmtem Geschlecht gemeint.

b. Die ordentliche Einzelmitgliedschaft ist allen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft über eine Familienmitgliedschaft möglich. In Einzelfällen entscheidet das Präsidium über die Einzelmitgliedschaft von Minderjährigen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Familienmitgliedschaft der betroffenen Personen in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Schüler, Studenten und Auszubildende können auf Antrag der Betroffenen beitragsfrei gestellt werden. Der Antrag ist durch den Betroffenen jährlich zu erneuern.

c. Juristischen Personen ist eine Mitgliedschaft als Fördermitglied möglich. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder und haben deshalb auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

d. Mitglieder, welche sich durch besondere Leistungen um den Verein ausgezeichnet haben, können durch das Präsidium zum Ehrenmitglied / Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Entscheidung hierzu muss einstimmig erfolgen. Ehrenmitglieder sind beitragsfreie Mitglieder mit Stimmrecht. Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht im Präsidium.

e. Zur Aufnahme in den Verein, ist ein vom Antragsteller zu unterschreibender Aufnahmeantrag in der jeweils gültigen Fassung auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

f. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

g. Die Mitgliedschaft (ordentliches- oder Fördermitglied) erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, Tod oder durch Aberkennung.

h. Die Mitgliedschaft erlischt zudem automatisch, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

i. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

j. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen haben, werden zunächst durch das Präsidium angehört. Anschließend kann das Präsidium das Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit und sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens 10 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Sie kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

b. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss schriftlich (briefform oder auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

c. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Mitglieder mit offenen Beitragszahlungen kann das Stimmrecht entzogen werden. Auf Einladung des Präsidiums können Gäste teilnehmen.

d. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich dem Präsidium zugegangen sein.

e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In ihr werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

f. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten, nimmt die Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und erteilt dem Präsidium gegebenenfalls Entlastung.

g. Dringlichkeitsanträge sind noch in der Mitgliederversammlung möglich, vorausgesetzt, dass mehr als die Hälfte der Anwesenden deren Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

h. Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung als gesonderter Punkt benannt sind. Satzungsänderungen sind nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu beschließen.

i. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus den Reihen ihrer Mitglieder das Präsidium durch freie Abstimmung per Handzeichen, somit direkt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schatzmeister und den Schriftführer.

    1. Zuerst wird der Präsident gewählt. Dieser Wahlvorgang wird von einem - von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu wählendem - ordentlichen Mitglied geleitet.

    2. Nach erfolgter Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlungen. Er kann die Wahlhandlung jedoch auf ein anderes ordentliches Mitglied delegieren.

j. Anstelle der freien Abstimmung ist eine geheime Wahl möglich, wenn mindestens einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

k. In Abwesenheit kann ein Mitglied nur gewählt werden, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der sich ergibt, dass er eine eventuelle Wahl annimmt.

l. Bei Neuwahlen ist jedes Präsidiumsmitglied wieder wählbar.

m. Die Mitglieder des Präsidiums werden im Regelfalle für 4 Jahre bzw. bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode gewählt.

n. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu Revisoren, die nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte prüfen, das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten und in der Mitgliederversammlung ggf. Entlastung des Präsidiums beantragen. Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist möglich.

o. 50% des Präsidiums kann zu jeder Zeit eine zusätzliche (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen.

p. Das Präsidium kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch per Umlaufbeschluss herbeiführen. Die Einholung und Abstimmung kann per E-Mail oder Briefpost erfolgen.

q. Das Präsidium ist verpflichtet, eine zusätzliche (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Nennung des Grundes schriftlich vorgelegt wird.

r. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnen.

(2) **Das Präsidium**

a. Das Präsidium besteht aus:
   1. dem Präsidenten
   2. dem Vizepräsidenten
   3. dem Schriftführer
   4. dem Schatzmeister

b. Die Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister ausgeübt. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, soweit einer von ihnen aus dem Präsidenten/dem Vizepräsidenten besteht, den Verein in allen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR verfügt der Präsident über eine Alleinvertretungsberechtigung.

c. Das Präsidium nimmt die Belange und die Interessen des Vereins nach innen und außen wahr.

d. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

e. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Präsidium aus, so kann aus den Reihen der Mitglieder ein geeignetes Präsidiumsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch das Präsidium benannt werden.

f. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Präsidiumsmitglieder aus ihrer Mitte einen kommissarischen Präsidenten für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode.

g. Kann sich das Präsidium nicht auf einen Übergangspräsidenten einigen oder sind nur noch weniger als ¾ des Präsidiums vorhanden, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

h. Das Präsidium kann Mitglieder zu bereichsverantwortlichen Abteilungsleitern für die Bereiche Programm, Saal, Feste, Straßenfastnacht, Jugend, Geister-Rat und Mitgliederbetreuung ernennen. Die Abteilungsleiter haben Mitsprache- und Stimmrecht innerhalb des Präsidiums für ihren Zuständigkeitsbereich und werden zu entsprechenden Tagesordnungspunkten zur Präsidiumssitzung geladen.

i. Werden in Vereinsangelegenheiten schriftlich beim Präsidium Beschwerden vorgebracht,

so wird die Beschwerde in der nächsten Präsidiumssitzung behandelt. Die Entscheidung über die Beschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt.

(3) **Der Geister-Rat**

a. Die Mitglieder des Geister-Rates werden vom Präsidium berufen und ggf. auch abberufen, letzteres jedoch nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Mitglieder des Geister-Rates können ordentliche Mitglieder, juristische Personen oder Förderer des Vereins sein. Ein Mitglied des Geister-Rates kann seine Ratsmitgliedschaft jederzeit schriftlich widerrufen.

b. Der Geister-Rat hat die Aufgabe, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu unterstützen, wie auch materiell und ideell zu fördern.

§ 5 Auflösung des Vereins

a. Ein Auflösungsbeschluss kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

b. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

c. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder oder einen Liquidator, den das Präsidium bestellt (Steuerberater oder Volljurist).

d. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Stadt Mainz soll das Vermögen des Vereins für die Förderung der Fastnacht je zur Hälfte an
- das Mainzer Fastnachtsmuseum e.V. und
- den Mainzer Jugendmaskenzug

verwenden.

§ 6 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Mainz-Kostheim, den 18.03.2026

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer